

# Insolvenzen – Auflösung von Unternehmen

Fragen zum Kapitel im Buch (Seiten 237 – 239):

- 07.111 Wie kann ein Unternehmen aufgelöst werden?
- 07.112 Was regelt das Insolvenzrecht?
- 07.113 Wer kann einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellen?
- 07.114 Wen bestellt das Gericht zur Durchführung des Insolvenzverfahrens?
- 07.115 Wie werden die Schulden festgestellt?
- 07.116 Unter welchen Voraussetzungen kommt es zu einem Sanierungsverfahren?
- 07.117 Was passiert mit den nachgelassenen Schulden?
- 07.118 Wozu kommt es, wenn das Sanierungsverfahren scheitert?
- 07.119 Worin liegt der Unterschied zwischen dem Sanierungsverfahren ohne und mit Eigenverwaltung?
- 07.120 Was geschieht im Konkursverfahren?
- 07.121 Wie lange haftet der Unternehmer für die Schulden?
- 07.122 Was passiert mit dem Unternehmen im Konkursfall?
- 07.123 Was ist die Folge, wenn mangels Vermögen, die Kosten für das Insolvenzverfahren nicht aufgebracht werden können?

240

## Gruppenarbeit – Lösungsvorschlag!

07.111	Freiwillige Auflösung, unfreiwillige Auflösung
07.112	Es regelt die gleichmäßige Verteilung des Vermögens eines Schuldners, der seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen auch in absehbarer Zeit nicht mehr nachkommen kann.
07.113	Antrag des Schuldners, Antrag eines Gläubigers
07.114	Insolvenzverwalter
07.115	Zur Feststellung der Schulden müssen die Gläubiger ihre Forderungen anmelden.
07.116	Es wird vom Gericht nur dann eingeleitet, wenn zur Abdeckung des Verfahrens genügend Vermögen vorhanden ist.
07.117	Die in der Sanierung nachgelassenen Schulden gelten für immer gestrichen.
07.118	Scheitert das Sanierungsverfahren kommt es automatisch zum Konkursverfahren.
07.119	Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung: Der Unternehmer führt unter Aufsicht eines Insolvenzverwalters die Geschäfte. Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung: Der Schuldner kann die Alltagsentscheidungen weiter selber treffen.
07.120	Hier verwertet ein Masseverwalter die Konkursmasse (Vermögen des Unternehmens) und teilt den Verwertungserlös auf die Gläubiger auf.
07.121	30 Jahre
07.122	Das Unternehmen wird aufgelöst.
07.123	Es führt zum Entzug der Gewerbeberechtigung des Unternehmers.